

Neue Vorratsaufnahme von Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten.

Der Stichtag 15. Oktober.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1915 eine Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten angeordnet. Von der Vorratsaufnahme mit dem Stichtage vom 28. Februar dieses Jahres unterscheidet sich diese Aufnahme dadurch, daß sie sich auch auf Hülsenfrüchte erstreckt; ihr Umfang ist jedoch bedeutend enger, indem sie nur die landwirtschaftlichen Betriebe, diejenigen gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte verwendet, in-

gefaßt oder eingelagert werden, ferner die Gemeinden, öffentliche Körperschaften und sonstige Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchsorganisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten halten, umfaßt.

Was ist anzumelden?

Die diesmalige Vorratsaufnahme bezieht sich auf alle Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten ohne Unterschied der Herkunft, auch auf ungarische und ausländische Probenienzen. Die Anmeldung erstreckt sich auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Altmals, Neumals, wobei zu bemerken ist, daß die gedroschene Frucht und der zu schärende Ertrag der ungedroschenen Frucht zusammenzuzählen und in einer Ziffer anzugeben sind.

Von Mahlprodukten ist anzumelden: Weizenmehl und Weizengrieß, Roggenmehl, Maismehl und Maisgrieß und Mehle aus Gerste, Hafer und Buchweizen. Die Kollgerste, die bei der ersten Aufnahme anmeldspflichtig war, entfällt.

Von Hülsenfrüchten sind Bohnen, Erbsen und Linsen anzumelden, ausgenommen sind die konservierten Hülsenfrüchte. Als Gewichtseinheit gilt das Kilogramm. Weiter ist noch anzugeben die Zahl der zu verköstigenden Personen.

Damit sind die verlangten Angaben erschöpft; die Ausfüllung des Anmeldeblattes begegnet keiner Schwierigkeit. Als Grundsatz der Anmeldepflicht hat wie bei der ersten Aufnahme zu gelten, daß derjenige, der die Vorräte — für sich oder für andre — in Verwahrung hat, zur Anmeldung verpflichtet ist. Der Verwahrer muß nicht gleichzeitig Eigentümer sein, obwohl dies in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird.

Der Verwahrer ist anmeldepflichtig.

Der Grundsatz, daß der Verwahrer anmeldepflichtig ist, ist besonders zu beachten, weil gerade in Lagerhäusern, Mühlen, Bahnmagazinen und andern Verwahrungsstätten die größten Vorräte verwahrt werden und bei gleichzeitiger Anmeldung derselben durch den Verwahrer und durch den Eigentümer eine Doppelzählung stattfinden würde, die ein irriges Bild der Vorratsmenge ergeben könnte.

Weiter ist zu bemerken, daß der Anmeldepflichtige alle anmeldepflichtigen Produkte vollständig anzugeben hat, das heißt er muß die Vorräte des eigenen Haushaltes zu denen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, das Saatgut und das Wintergetreide einbeziehen, kurz und gut die gesamten Vorräte ohne jeglichen Abzug anmelden.

Das Anmeldeblatt muß vom Anmeldepflichtigen unterfertigt werden. Ist der Verwahrer nicht eine physische Person, sondern ein Verein, eine Anstalt, eine Gesellschaft, so haben diese die gesamten in ihrer geschäftlichen Verwahrung stehenden anmeldepflichtigen Vorräte auf einem Anmeldeblatt anzugeben, das von den Zeichnungsberechtigten vorschriftsmäßig zu zeichnen ist. Zur leichteren Orientierung, welche gewerblichen und Handelsbetriebe der Anmeldepflicht unterliegen, sind in der Statthaltereiverordnung die wichtigsten derselben aufgezählt. Es sind dies Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Teigwarenfabriken, Nährmittelabriken, Weizenstärkefabriken, Malztaffeesabriken, Weizenstärkefabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstande, Mästereien und Züchtereien, Schlachtviehhöfe und Viehmarkthallen, Brauereien, Branntweimbrennereien und Geseffabriken; hiezu kommen noch Brotfabriken (auch solche auf genossenschaftlicher Basis), Gastwirtschaften (auch Hotels und Pensionen) und Handlungsgärtnereien; weiter Händler mit Mahlprodukten und Hülsenfrüchten und mit Lebensmitteln im allgemeinen, Konsumvereine, Lagerhäuser und Viehhändler.

Die Aufzählung ist, wie erwähnt, keine erschöpfende. Es kommen für Wien noch die Selcher, Kostgeber, Land- und Stadtlohnfuhrwerker, Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, Fiaker und Einspänner und Bierde-